

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

5. Änderungssatzung

zur

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl I/22, Nr. 8), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/21017, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Dezember 2022** folgende 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.06.2016, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:**1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mind. folgende Anforderungen erfüllen muss:

- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich
- Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch
- Saugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung mit Verschluss (Anschlussstutzen)
- ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens“

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 2 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung bis zum 30.09.2023 hergestellt werden.“

3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.“

4. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der MAWV kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen.“

5. § 15 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„(6) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.“

II. Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 12. Dezember 2022


Sozepanski
Verbandsvorsteher

